

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 15

Münster, den 1. August 2016

Jahrgang CL

INHALT

Erlasse des Bischofs

- Art. 155 Änderung der Ordnung über die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums – ZuWO 257
- Art. 156 Änderung der Anlage 1 der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern im Bistum Münster (Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk) 258

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 157 Neuregelung der Umsatzbesteuerung kirchlicher Körperschaften durch das Steueränderungsgesetz 258
- Art. 158 Personalveränderungen 259
- Art. 159 Unsere Toten 261

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 160 Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 09.06.2016 – Dreiundsechzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) 261
- Art. 161 Gemeinsame Disziplinarkammer und Gemeinsamer Disziplinarhof der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster 266
- Art. 162 Kirchenoberliche Genehmigung der Änderung der Statuten der Stiftung St. Vincenzhaus in Cloppenburg 267
- Art. 163 Kirchenoberliche Genehmigung der Änderung der Statuten der Stiftung Heilig-Kreuz-Stift in Cloppenburg 267
- Art. 164 Kirchenoberliche Genehmigung der Änderung der Statuten der Stiftung Edith Stein in Cloppenburg 267

Erlasse des Bischofs

Art. 155 **Änderung der Ordnung über die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums – ZuWO**

Die Ordnung über die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums – ZuWO, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2012, Nr. 24, Art. 253 wird wie folgt geändert:

I. Änderung

In der bestehenden Ordnung über die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des

Bistums – ZuWO fallen § 5a Absatz 4 und Absatz 5 – Schlüsselansätze Tageseinrichtungen für Kinder – ersatzlos weg. § 5a Absatz 6 wird geändert in Absatz 4.

II. § 5 a erhält folgende Fassung:

§ 5 a Schlüsselansätze Tageseinrichtungen für Kinder

Für das Haushaltsjahr werden die nachstehenden Ansätze zugrunde gelegt:

- (1) Soweit vom Diözesankirchensteuerrat nichts anderes festgesetzt wird, werden für den Berechnungszeitraum des laufenden Kindergartenjahres vom 01.01.HJ bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres die Schlüsselansätze weitergewährt, die vom Diözesankirchensteuerrat zu Beginn des

laufenden Kindergartenjahres festgesetzt wurden.

- (2) Für das im Haushaltsjahr beginnende Kindergartenjahr werden je Kindertageseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 – 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) nachfolgende Schlüsselansätze zugrunde gelegt. Es findet keine Anwendung für Kinder, die einen Platz in Kindertagespflege in Anspruch nehmen.
- (3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung wird in Form einer Einrichtungspauschale für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschale) für den kirchlichen Grundbestand gewährt. Berücksichtigt wird eine Kindpauschale, wenn sie nach der Feststellung der bischöflichen Behörde auf der Ortsebene der politischen Gemeinde anteilig nach dem Berechnungsmaßstab: „je 60 Katholiken mit Hauptwohnsitz in der Stadt/Gemeinde = ein Kindergartenplatz“ dem Grundbestand zuzurechnen ist.
- (4) Der Trägeranteil der über den kirchlichen Grundbestand hinaus bewilligten Einrichtungspauschale ist zu 100 % durch zweckgebundene Einnahmen von den Kommunen zu finanzieren.

III. Inkrafttreten der Änderung

Die Änderung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Münster, 4. Juli 2016

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 156 **Änderung der Anlage 1 der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern im Bistum Münster (Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk)**

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Münster vom 28. Februar 2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003 Artikel 79), zuletzt geändert am 28.04.2015 (Kirchliches Amtsblatt 2015 Artikel 125), wird mit Wirkung vom 01.07.2016 wie folgt geändert:

Anlage 1 zum § 6 der Ordnung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die monatliche Zusatzversorgung gemäß § 6 Absatz 1 der Ordnung beträgt für jedes Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters

ab dem 01.07.2016

12,10 €“

Die vorgenannte Änderung tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

Münster, 29. April 2016

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 157 **Neuregelung der Umsatzbesteuerung kirchlicher Körperschaften durch das Steueränderungsgesetz**

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR), wie Kirchengemeinden, neu gefasst. Der bisher für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand maßgebende § 2 Abs. 3 UStG wurde gestrichen und durch den neuen § 2b UStG ersetzt. Diese Neuregelung wurde erforderlich, da die bisherige Auslegung der Unternehmereigenschaft der jPdöR lt. Auffassung des Bundesfinanzhofes dem europäischen Umsatzsteuerrecht (Mehrwertsteuersystemricht-

line – MwStSystR) widersprach. Gefordert wurde die steuerliche Gleichbehandlung der öffentlichen Hand mit Unternehmen in privater Rechtsform. Diese Rechtsauffassung hat der Gesetzgeber nunmehr aufgegriffen und die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand deutlich verschärft. Für den Wechsel in das neue Besteuerungssystem wurde eine Übergangsregelung geschaffen.

Bisherige Rechtslage

Nach der bisherigen Gesetzesfassung waren jPdöR nur im Rahmen ihrer sog. Betriebe gewerblicher Art (BgA) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Infolge

der Anknüpfung an den BgA-Begriff unterlagen unter anderem Tätigkeiten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung durch jPdöR ebenso wenig der Umsatzsteuer wie wirtschaftliche Tätigkeiten unterhalb der ertragsteuerlich für BgA geltenden Bagatellgrenze von 30.678 EUR (ab 01.01.2016 35.000 EUR) bezogen auf den nachhaltigen Jahresumsatz sowie auf jeweils gleichartige Tätigkeiten. Die Nichtaufgriffsgrenze konnte insofern für verschiedene Tätigkeiten mehrfach und gesondert angewendet werden.

Eckpunkte der Reform

§ 2b UStG n. F. befasst sich nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von Tätigkeiten, die den jPdöR im Rahmen der sog. „öffentlichen Gewalt“ obliegen. Für Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage oder im Rahmen der Vermögensverwaltung gelten uneingeschränkt die allgemeingültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Der Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ ist für die Frage der Umsatzsteuerpflicht der jPdöR nicht mehr relevant. Nur die im Rahmen öffentlicher Gewalt (hoheitlicher Bereich) erbrachten Leistungen fallen unter die Neuregelung des § 2b UStG. Die umsatzsteuerfreie Zusammenarbeit von jPdöR (sog. Beistandsleistungen oder Amtshilfe) wird an enge Voraussetzungen geknüpft. Die Anwendung der neuen Regelung ist grundsätzlich mit Wirkung vom 01.01.2017 vorgesehen. Der neue § 27 Abs. 22 UStG enthält jedoch eine Übergangsregelung, die es den jPdöR ermöglicht, die bisherige Rechtslage bis zum 31.12.2020 fortzuführen. Die weitere Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG ist im Verlauf des Jahres 2016 dem zuständigen Finanzamt gegenüber zu erklären.

Die konkrete Anwendung der neuen steuerlichen Vorgaben ist noch mit zahlreichen Unklarheiten behaftet. Dies betrifft insbesondere auch die Übertragung auf den Bereich der kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Seitens der Finanzverwaltung sind sog. BMF-Schreiben für die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG und für die Umsetzung des § 2b UStG angekündigt.

Folgen für die Kirchengemeinden

Aufgrund der großzügigen und ggf. mehrfach anwendbaren Nichtaufgriffsgrenze waren in der Vergangenheit häufig Kirchengemeinden von der Umsatzsteuer faktisch nicht betroffen. Dies wird sich durch die Reform des umsatzsteuerlichen Unternehmerbegriffs im Bereich der öffentlichen Hand gravierend ändern. Es wird zwingend erforderlich werden, alle Umsätze der Kirchengemeinde auf privatrechtlicher Grundlage vollständig zu erfassen, um die Steuerrelevanz nach den allgemeingültigen Vorschriften des UStG prüfen zu können (z. B. An-

wendung von Steuerbefreiungsvorschriften oder der sog. Kleinunternehmerregelung von 17.500 EUR für alle Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit). Davon sind auch solche Umsätze betroffen, die von unselbstständigen Verbänden und Gruppierungen in den Kirchengemeinden erzielt werden (z. B. nicht verbandliche Jugendgruppen, Kirchenchöre). Insofern sind umfangreiche Vorbereitungsarbeiten notwendig, die spätestens 2020 abgeschlossen sein müssen. Zu den aus der Verschärfung der Umsatzbesteuerung resultierenden Konsequenzen für die Kirchengemeinden wird das Bischöfliche Generalvikariat rechtzeitig Näheres bekanntgeben. Die Abgabe der Optionserklärung zur Verlängerung der Anwendung des bisherigen Rechts bis Ende 2020 wird empfohlen! Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Ausschlussfrist (31.12.2016) zur Abgabe der Optionserklärung um eine nicht verlängerbare gesetzliche Ausschlussfrist handelt und dass auf jPdöR, die die Optionserklärung nicht abgegeben haben, ab dem 01.01.2017 zwingend die Neuregelung anzuwenden ist! Befindet sich die jPdöR einmal im Anwendungsbereich des § 2b UStG (z. B. weil versäumt wurde, die Optionserklärung fristgemäß abzugeben), gibt es keine Möglichkeit, zur Anwendung der Altregelung zurückzukehren. Die Steuerkommission des Verbandes hat für die Optionserklärung ein Muster entworfen, das allen Kirchengemeinden und Zentralrendanturen mit Schreiben vom 28.06.2016 durch das Bischöfliche Generalvikariat zugestellt worden ist.

Für weitere Auskünfte und Rückfragen steht im Bischöflichen Generalvikariat die Geschäftsführung der Hauptabteilung 600 – Verwaltung, Herr Carsten Wellbrock, Tel.: 0251/495-339 oder per Mail wellbrock@bistum-muenster.de zur Verfügung.

AZ: 601

7.7.16

Art. 158 **Personalveränderungen**

B u d e, Matthias, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Nottuln St. Martin, zum 1. August 2016 Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Coesfeld St. Lamberti.

D r ü i n g, Hendrik, Diözesanjugendseelsorger, in das Kuratorium der Jugendburg Gemen berufen.

D ö r d e l m a n n, Markus, Pfarrer in Steinfurt St. Nikomedes und Kreisdechant im Kreisdekanat Steinfurt, zum 1. Juli 2016 weiterhin zusätzlich Kreisdechant im Kreisdekanat Steinfurt.

E i ß i n g, Stefanie, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Gronau (Heek) Heilig Kreuz, zum 1. August 2016 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Schöppingen St. Brictius (50 %).

E l s n e r, Klaus, Diakon m. Z. u. Pastoralassistent im St. Marien-Hospital in Borken, zum 1. August 2016 Diakone i. H. in der Krankenhauseelsorge im St. Marien-Hospital in Borken.

F l ü c h t e r, Christiane, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Geldern St. Maria Magdalena, zum 1. August 2016 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Xanten St. Viktor.

F o r t h a u s, Ralph, bis zum 3. Juli 2016 Pfarrer in Gescher St. Pankratius und Marien, zum 1. September 2016 Pfarrer in Vechta-Langfördern St. Laurentius.

F r o n t z e k, Annette, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Stadtlohn St. Otger, zum 1. August 2016 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Gronau St. Antonius (50 %).

G e i l m a n n, Andreas, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Billerbeck St. Johannes d. T. und Supervisor im Bistum Münster, zum 1. August 2016 Leiter des Exerzitienhaus Ludergirast in Billerbeck (Gerleve) und weiterhin Supervisor im Bistum Münster.

H e i n e k a m p, Axel, bis zum 10. September 2016 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Ennigerloh St. Jakob, zum 11. September 2016 Pfarrer in Legden St. Brigida.

H e m p i n g – B o v e n k e r k, Barbara, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Alpen St. Ulrich, zum 1. August 2016 in der Kirchengemeinde Neukirchen-Vluyn, St. Quirinus.

K a p e l l n e r, Laura, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Bocholt St. Georg, zum 1. August 2016 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Marl St. Franziskus mit dem Schwerpunkt der Schulseelsorge.

K a t i v a l l u, Silvaraju, Kaplan in Steinfeld St. Johannes Baptist, zum 1. September Pastor mit dem Titel Pfarrer in Steinfeld St. Johannes Baptist.

K i s t e r s, Christina, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Rheine St. Dionysius, zum 1. August 2016 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Hörstel St. Reinhildis.

K o l k s, Wilhelm, Pastor mit dem Titel Pfarrer in Voerde St. Peter und Paul, zum 15. Juli 2016 bis 14. Juli 2022 zusätzlich Definitor im Dekanat Dinslaken.

K o l l i g, Manfred, Pater, zum 31. Juli 2016 als Rector Ecclesiae der Kapelle im Liudgerhaus entpflichtet.

K ü h n, Lisa, Pastoralassistentin in den Kirchengemeinde Münster St. Franziskus und Münster St.

(Kinderhaus) St. Joseph u. St. Marien, zum 1. August 2016 Pastoralreferentin in den Kirchengemeinde Münster St. Franziskus und Münster St. (Kinderhaus) St. Joseph u. St. Marien (50 %).

L a d w i g, Stefanie, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Warendorf (Freckenhorst) St. Bonifatius u. St. Lambertus, zum 1. August 2016 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Lippetal (Herzfeld) St. Ida.

L a m e r i n g, Phillip, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Ennigerloh St. Jakobus, zum 1. August 2016 Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Nottuln St. Martin.

L a s o n, Alexandra, Pastoralreferentin in der Prosteigemeinde Telgte St. Marien (50 %) und Schulseelsorgerin am Gymnasium St. Mauritz in Münster (50 %), zum 1. August 2016 in der Diözesanstelle Berufe der Kirche (50 %) und weiterhin Schulseelsorgerin am Gymnasium St. Mauritz in Münster (50 %).

L e n a r d, Stefanie, Pastoralassistentin in der Seelsorgeeinheit Velen St. Andreas u. Velen (Ramsdorf) St. Walburga, zum 1. August 2016 Pastoralreferentin in den Kirchengemeinde Marl St. Franziskus.

L ö h r i n g, Thorsten, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Hörstel St. Reinhildis, zum 1. August 2016 Geistl. Leiter der KSJ (25 %), sowie Pastoralreferent in der Jugendkirche Effata [!] (50 %) und im Café Lenz (25 %).

M e n z e l, Nicole, Pastoralassistentin in den Kirchengemeinden Lüdinghausen St. Felizitas u. Seppenrade St. St. Dionysius, zum 1. August 2016 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Everswinkel St. Magnus u. St. Agatha.

M e u r s, Paul, zum 15. August 2016 Klinikpfarrer der LVR-Klinik Bedburg-Hau.

M ü l l e r, Katharina, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Harsewinkel St. Lucia (75 %), zum 1. August 2016 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Recklinghausen St. Antonius.

N i e s m a n n, Matthäus, Spiritual am Institut für Diakonat und pastorale Dienste, zum 1. August 2016 zusätzlich Rector Ecclesiae der Kapelle im IDP/Liudgerhaus.

R o d r i g u e s, Rosalié, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Münster St. Liudger, zum 1. August 2016 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Senden St. Laurentius.

S c h r a u t, Mareike, Pastoralreferentin im Jugendkloster Bottrop-Kirchhellen, zum 1. August 2016 in

der Kirchengemeinde Dinslaken St. Vincentius mit dem Schwerpunkt der Jugend- und Schulseelsorge.

S c h w a r z, Stefanie, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Selm St. Ludger zum 1. August 2016 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Moers St. Martinus.

S t r a t m a n n, Sonja, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Coesfeld Anna Katharina, zum 1. August 2016 Pastoralreferentin in der Propsteigemeinde Borken St. Remigius.

S z y d e l k o, Krzysztof, zum 1. Juli 2016 Kaplan in der Polnischen Katholischen Mission im Offiziatsbezirk Oldenburg.

V a n B e r l o, Markus, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Goch St. Arnold Jansen, zum 15. August 2016 Schulseelsorger in der Stadt Kleve. (75 %).

W e i ß e r, Jaroslaw, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Straelen St. Peter u. Paul, zum 1. August 2016 Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Geldern St. Maria Magdalena.

W e i s h a u p t, Berta, Pastoralreferentin in Elternzeit, zum 1. August 2016 in der Kirchengemeinde Laer Hl. Brüder Ewaldi (50 %).

W i n n e m ö l l e r, Christian, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Emsdetten St. Pankratius, zum 1. August 2016 Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Telgte St. Marien.

W i t t e, Ulrich, Militärpfarrer, zum 1. Juli 2016 zusätzlich Subsidiar in Laer Heilige Brüder Ewaldi.

Z i m m e r m a n n, Guido, Diakon i. H. in der Kirchengemeinde Sassenberg St. Marien, zum 15. August 2016 in den Altenheimen der CBM in Münster mit dem Schwerpunkt im Wohnstift am Südpark.

Es trat in den Ruhestand:

W e r n s m a n n, Hubert, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Everswinkel St. Magnus/St. Agatha, geht zum 1. August 2016 in den Ruhestand.

AZ: HA 500 15.7.16

Art. 159

Unsere Toten

A c k f e l d, Bernhard, Pfarrer em., geb. am 20.12.1932 in Langenberg (Benteler), zum Priester geweiht am 2. Februar 1961 in Münster, anschließend Kaplan in Rheine St. Antonius und Münster Heilig Kreuz, 1971 Pfarrer in Recklinghausen-Suderwich St. Johannes, 1974 zusätzlich Pfarrverwalter in Recklinghausen-Essel Heilig Geist, 183 Leiter des Pfarrverbandes Recklinghausen-Ost, 1991 Pfarrer in Hamm-Heessen St. Joseph, 2001 Pfarrer em. in Hamm-Bockum-Hövel Heilig Geist, seit 2014 Pfarrer em. in Lüdinghausen St. Felizitas, verstorben am 7. Juli 2016.

AZ: HA 500 15.7.16

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offiziates in Vechta

Art. 160 **Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 09.06.2016 – Dreiundsechzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück/Vechta gemäß § 20 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

Dreiundsechzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom

1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die Einundsechzigste Änderung vom 17.02.2016 (KABl. Münster 2016 Art. 102, KABl. Osnabrück 2016 Art. 37) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst (Eingruppierungsordnung) – Anlage 2

§ 1b (Eingruppierungstabelle) wird im Abschnitt 7.3 (Mitarbeiter in der Schulsozialarbeit) wie folgt neugefasst:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
A	B	E
7.	Sozial- und Erziehungsdienst	
7.3	Mitarbeiter in der Schulsozialarbeit	
7.3.1	Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. ³¹	S 11b
7.3.2	Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten. ^{23, 31}	S 12

II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 2 – Eingruppierungsordnung

1. In § 1b (Eingruppierungstabelle) wird in Abschnitt 7.2 (Kinderpfleger, Sozialassistenten, Erzieher, Heilpädagogen) die Fallgruppe 7.2.5a (Erzieher, die Tätigkeiten von Erziehungshilfskräften (sogenannte „Zweitkräfte“) ausüben) gestrichen.
2. In § 1b (Eingruppierungstabelle) wird in Abschnitt 7.2 (Kinderpfleger, Sozialassistenten, Erzieher, Heilpädagogen) in der Fallgruppe 7.2.5 (Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher) im Tätigkeitsmerkmal nach der Hochziffer 30 die Hochziffer 31 eingefügt.
3. In § 2 (Übergangsregelungen) wird nach Abs. 14 folgender Abs. 15 eingefügt:
 - (15) Übergangsregelung für Erzieher in der Tätigkeit von Erziehungshilfskräften (bisherige Fallgruppe 7.2.5a) (63. Änderung der AVO – 09.06.2016)
 - (a) ¹Am 31.07.2017 in Fallgruppe 7.2.5a eingruppierte Mitarbeiter (Entgeltgruppe S 4) werden am 01.08.2017 in die Fallgruppe 7.2.5 (Entgeltgruppe S 8a) übergeleitet (höhergruppiert). ²Sie werden der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppiierung.
 - (b) ¹Abweichend von Absatz a) werden am 31.07.2017 in Fallgruppe

7.2.5a eingruppierten Mitarbeitern (Entgeltgruppe S 4) auf deren schriftlichen Antrag hin auf unbestimmte Zeit oder einmalig befristet ausschließlich Tätigkeiten von Erziehungshilfskräften (sog. „Zweitkräfte“) übertragen. ²Die Eingruppierung erfolgt für die Dauer der Vereinbarung weiterhin in Entgeltgruppe S 4. ³Der Antrag nach Satz 1 ist bis zum 31.12.2017 zu stellen.

4. In § 3 (Anmerkungen) wird nach Abs. 31 folgender Abs. 32 eingefügt:

32 ¹In Fallgruppe 7.2.5 eingruppierten Erziehern / Heilerziehungspflegern / Heilerziehern (Entgeltgruppe S 8a) werden auf ihren schriftlichen Antrag hin auf unbestimmte Zeit oder befristet ausschließlich Tätigkeiten von Erziehungshilfskräften (Kinderpflegern / Sozialassistenten, Fallgruppe 7.2.2, Entgeltgruppe S 3) übertragen. ²Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe S 4.

III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst (Eingruppierungsordnung) – Anlage 2

1. In § 1b (Eingruppierungstabelle) wird in Abschnitt 7.1 (Leiter, ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten) folgende Fallgruppe 7.1.10a eingefügt:

7.1.10a	Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen durch schriftliche Vereinbarung in einem Umfang von bis zu höchstens 8 Wochenarbeitsstunden ständig einzelne Leitungstätigkeiten von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen oder mindestens acht Gruppen übertragen werden ^{15a}	S 8a Z
---------	--	--------

2. In § 3 (Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung) wird Hochziffer 15a wie folgt neugefasst:

15a ¹In Kindertagesstätten, in denen nach Anmerkung 15 kein ständiger Vertreter des Leiters bestellt ist, können einem Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie einem sonstigen Beschäftigten, der aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und seiner Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausübt, durch schriftliche Vereinbarung in einem Umfang von bis zu höchstens 8 Wochenarbeitsstunden ständig einzelne Leitungstätigkeiten von Kindertagesstätten übertragen werden. ²Die Übertragung von Leitungstätigkeiten im Sinne des Satzes 1 auf mehrere Personen ist ausgeschlossen. ³Die Übertragung erfolgt auf unbestimmte Zeit oder befristet.

⁴Der Mitarbeiter erhält eine Zulage. Die Höhe der Zulage beträgt für jede Wochenarbeitsstunde mit übertragener Leitungstätigkeit

ab August 2016

in Fallgruppe 7.1.4a	30,53 €
in Fallgruppe 7.1.6a	45,23 €
in Fallgruppe 7.1.8a	52,58 €
in Fallgruppe 7.1.10a	67,28 €,

ab Februar 2017

in Fallgruppe 7.1.4a	31,25 €
in Fallgruppe 7.1.6a	46,29 €
in Fallgruppe 7.1.8a	53,82 €
in Fallgruppe 7.1.10a	68,86 €.

⁵Die Zulage ist Bestandteil des Tabellenentgelts. ⁶Bei allgemeinen Entgelterhöhungen erhöht sich die Zulage um den von der Regional-KODA festgelegten durchschnittlichen Vorphundertatz der allgemeinen Entgelterhöhung.

⁷Die Geltung der Fallgruppen 7.1.4a, 7.1.6a, 7.1.8a und 7.1.10a ist bis zum 31. Juli 2020 befristet.

IV. Ordnung zur In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen – Anlage 1 (A1) zur Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

In Abschnitt I. erhält Absatz Nr. 3 folgende Fassung:

Nr. 3 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 1. April 2014 mit folgenden Änderungen:

1. In § 8 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

^{1A}Abweichend von Satz 1 beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2013/2014, 2014/2015, 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018 beginnen,

im 1. Ausbildungsjahr 663,00 EUR
im 2. Ausbildungsjahr 698,00 EUR
im 3. Ausbildungsjahr 744,00 EUR

^{1B}Für Auszubildende, die die einjährige Berufsfachschule Hauswirtschaft und Pflege, Schwerpunkt Hauswirtschaft oder Schwerpunkt Persönliche Assistenz erfolgreich besucht haben, sind die Vergütungssätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres maßgebend, wenn das Abschlusszeugnis als 1. Ausbildungsjahr auf die Ausbildung angerechnet wird.

^{1C}Für Auszubildende mit Hochschul-/ Fachhochschulreife oder mit einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung, die die Ausbil-

dungszeit auf zwei Jahre verkürzen, sind die Vergütungssätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres zu zahlen.

2. In § 14 (Jahressonderzahlung) Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 2A eingefügt:

^{2A}Für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2013/2014, 2014/2015, 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018 beginnen, beträgt die Jahressonderzahlung 110 v. H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8).

V. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

1. In § 3C (Institutionelle Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt) wird in den Absätzen 2, 3, 5 und 6 das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Dienstgeber“ ersetzt.
2. § 3C (Institutionelle Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt) Abs. 6, Satz 4 AVO erhält folgende Fassung:
„⁴Anlässlich dieser Maßnahme ist der Dienstgeber berechtigt, die Vorlage einer Selbstverpflichtungserklärung im Zusammenhang mit einer Anstellung, Einstellung, Weiterbeschäftigung und Beauftragung zu verlangen, die zur Personalakte des Mitarbeiters zu nehmen ist.“

VI. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

1. § 7 (Sonderformen der Arbeit) wird wie folgt neugefasst:
§ 7 Sonderformen der Arbeit
Es gilt § 7 TVÖD mit folgenden Änderungen:
 1. Abs. 5 erhält folgende Fassung:
(5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.
 2. In Abs. 8 werden die Unterabs. a) und b) sowie die Absatzbezeichnung „c)“ gestrichen.
 3. Nach Abs. 8 werden folgende Absätze 9 bis 11 eingefügt:

(9) Samstagsarbeit ist die Arbeit an einem Samstag in der Zeit zwischen 15:00 Uhr und 22:00 Uhr.

(10) Sonntagsarbeit ist die Arbeit an einem Sonntag in der Zeit zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr.

(11) Feiertagsarbeit ist die Arbeit an einem, in dem Bundesland, in dem die Einrichtung oder Dienststelle gelegen ist, staatlich anerkannten Feiertag in der Zeit zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr.

2. § 8 (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit) erhält folgende Fassung:

§ 8 (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit)

(1) ¹Für Arbeit zu ungünstigen Zeiten im Sinne von § 7 Abs. 5, 9 bis 11 erhalten folgende Mitarbeiter neben ihrem Entgelt Zeitzuschläge gemäß § 8 Abs. 2:

- a) Mitarbeiter in der Dekanatsjugendarbeit gemäß Anlage 2 AVO, § 1b Eingruppierungstabelle, Fallgruppe 2A
- b) Mitarbeiter des liturgischen Dienstes gemäß Anlage 2 AVO, § 1b Eingruppierungstabelle, Fallgruppe 3, wenn sie außerhalb des liturgischen Dienstes Tätigkeiten erbringen wie Hausmeisterarbeiten (etwa Schneeräumen/Straßenreinigung)
- c) Mitarbeiter mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten, Hausmeister nach Anlage 2 AVO, § 1b Eingruppierungstabelle, Fallgruppe 4.2
- d) Mitarbeiter in der Hauswirtschaft gemäß Anlage 2 AVO, § 1b Eingruppierungstabelle, Fallgruppe 4.4
- e) Mitarbeiter in der Bildungs- und Verbandsarbeit, Sozialpastoral gemäß Anlage 2 AVO, § 1b Eingruppierungstabelle, Fallgruppe 5.1
- f) Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst gemäß Anlage 2 AVO, § 1b Eingruppierungstabelle, Fallgruppen 7.1, 7.2 für Elternabende, Betreuung bei Übernachtungen von Gruppen, bei Sommer- und Gemeindefesten, und Fallgruppe 7.5
- g) Mitarbeiter der Entgeltgruppen E

1 bis E 6 in der Rezeption (Gästekbetreuung, Service) von Bildungs- und Gästehäusern, Museen, Ausstellungs- und Veranstaltungszentren sowie Foren.

- (2) ¹Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde
- für Nachtarbeit 20 v. H.,
 - für Sonntagsarbeit 25 v. H.,
 - für Feiertagsarbeit 25 v. H.,
 - für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 25 v. H.,
 - für Arbeit an Samstagen von 15 bis 22 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt 20 v. H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. ²Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 1 Buchst. c bis e wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ³Auf Wunsch des Mitarbeiters können, soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, die nach Satz 1 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vmhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden.

- (3) Zeitzuschläge werden nicht gewährt,
- wenn die Lage der Arbeitszeit selbstbestimmt (Zeitsouveränität) ist
 - für Arbeiten zur Vor- und Nachbereitung von Gottesdiensten sowie der Mitwirkung / Teilnahme an diesen.
- (4) ¹Für jede Stunde der Rufbereitschaft wird 12,5 v. H. des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt. ²Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft außerhalb des Aufenthaltsortes im Sinne des § 7 Abs. 4 wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet. ³Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne

des § 7 Abs. 4 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 2 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet.

- (5) ¹Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit entsprechend dem Anteil der erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Zeit der Arbeitsleistung als Arbeitszeit gewertet. ²Die Bewertung darf 25 v. H. nicht unterschreiten.
- (6) Das Entgelt nach den Absätzen 4 und 5 ist faktorisiert auf dem Arbeitszeitkonto gutzuschreiben.

VII. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 2 – Eingruppierungsordnung

In § 2 Übergangsregelungen wird nach Abs. 14 der folgende Abs. 15 angefügt:

- (15) Übergangsregelung für Mitarbeiter, die unter die SR 12 (Mitarbeiter in der Hauswirtschaft) oder unter die SR 13 (pädagogische Mitarbeiter in Internaten) fallen – (63. Änderung der AVO – 09.07.2015) Mitarbeiter, die am 30.06.2016 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 01.07.2016 mit unveränderter Tätigkeit zu demselben Dienstgeber fortbesteht, haben weiterhin Anspruch auf Ausgleich für Sonderformen der Arbeit nach § 2 Abs. 1 SR 12 / SR 13 in der Fassung der 62. Änderung der AVO; § 8 Abs. 1-3 AVO findet keine Anwendung.

VIII. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Sonderregelungen für Mitarbeiter in der Hauswirtschaft (SR 12)

- § 2 (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit) Abs. 1 sowie die Protokollerklärung zu Abs. 1 Satz 2 Buchst. d werden gestrichen.
- In § 2 (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit) werden die Absatzbezeichnungen „(5)“ und „(6)“ in „(1)“ und „(2)“ geändert.

IX. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Sonderregelungen für pädagogische Mitarbeiter in Internaten (SR 13)

1. § 2 (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit) Abs. 1 sowie die Protokollerklärung zu Abs. 1 Satz 2 Buchst. d werden gestrichen.
 2. In § 2 (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit) werden die Absatzbezeichnungen „(5)“ und „(6)“ in „(1)“ und „(2)“ geändert.
- X. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Sonderregelungen für Mitarbeiter als Lehrkräfte an kirchlichen Schulen – SR 4 zur AVO
1. In § 7 (In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen) Unterabs. Nr. 1 werden die Wörter „Nr. 6 vom 9. März 2013“ durch die Wörter „Nr. 7 vom 28. März 2015“ ersetzt.
 2. In § 7 (In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen) Unterabs. Nr. 2 werden die Wörter „Nr. 7 vom 9. März 2013“ durch die Wörter „Nr. 8 vom 28. März 2015“ ersetzt.
- XI. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Sonderregelungen für Mitarbeiter als Lehrkräfte an kirchlichen Schulen – SR 4 zur AVO
1. § 5 (Eingruppierung) erhält folgende Fassung:
§ 5 Eingruppierung und Überleitung
 - (1) Für die Eingruppierung der Lehrkräfte und für die Überleitung der am 31. Juli 2015 vorhandenen Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 in der gemäß § 7 in Kraft gesetzten Fassung.
 - (2) Die Ausschlussfrist „31. Juli 2016“ in Absatz 4 Satz 1 des § 11 des TV EntgO-L (Maßgabe zu § 29a TVÜ-Länder – Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2012) wird in „31. Juli 2017“ geändert.
 2. In § 7 (In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen) wird folgender Absatz Nr. 6 angefügt:
Nr. 6 Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 in der Fassung des Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 2. Februar 2016

XII. In-Kraft-Treten

Die Regelung zu X. tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Die Regelung zu I. tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Die Regelung zu XI. tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Die Regelung zu IV. tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Die Regelungen zu V., VI., VII., VIII. und IX. treten am 1. Juli 2016 in Kraft.

Die Regelung zu III. tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Die Regelung zu II. tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Vechta, den 5. Juli 2016

L. S.

i. V. Peter Kossen
Bischöflicher Official

Art. 161 **Gemeinsame Disziplinarkammer und Gemeinsamer Disziplinarhof der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster**

Gemäß § 21 Abs. 1 i. V. m. § 22 i. V. m. § 29 der Disziplinarordnung für die Beamten der Schulstiftung im Bistum Osnabrück, der Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Hildesheim sowie der Disziplinarordnung für die Beamten der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, die an den Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind, als Lehrer tätig sind oder waren jeweils vom 1. November 2015 werden im gegenseitigen Einvernehmen durch die Bischöfe von Osnabrück und Hildesheim sowie den bischöflichen Official im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Personen für die Dauer von fünf Jahren berufen:

Gemeinsame Disziplinarkammer

zur Vorsitzenden:

Frau Bettina Syldatk-Kern (Bistum Hildesheim)

zum stellvertretenden Vorsitzenden:

Herr Klaus Brokamp (Oldenburgischer Teil der Diözese Münster)

als weiteres Mitglied:

Herr Manfred Bruns (Bistum Hildesheim)

als weiteres Mitglied:

Herr Stefan Schweer (Bistum Osnabrück)

Gemeinsamer Disziplinahof

zum Vorsitzenden:

Herr Andreas Windhaus (Oldenburgischer Teil der Diözese Münster)

zum stellvertretenden Vorsitzenden:

Herr Andreas Albers (Bistum Osnabrück)

als weiteres Mitglied:

Herr Christian Nacke (Bistum Osnabrück)

als weiteres Mitglied:

Frau Jacqueline Ziebler (Bistum Hildesheim)

Vechta, den 06.06.2016

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial und Weihbischof
– Oldenburgischer Teil
der Diözese Münster)

Hildesheim, den 15.06.2016

L. S. † Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Osnabrück, den 24.06.2016

L. S. † Franz-Josef Bode
Bischof von Osnabrück

Art. 162 **Kirchenoberliche Genehmigung
der Änderung der Statuten der Stiftung
St. Vincenzhaus in Cloppenburg**

Das Kuratorium der Stiftung St. Vincenzhaus in Cloppenburg hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 einstimmig beschlossen, den § 7 der Stiftungssatzung wie folgt zu ändern:

„§ 7

Kirchenoberliche Genehmigung

Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung im Sinne des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

Dennach sind die Bestimmungen der Kirchlichen Stiftungsordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte, zu beachten. Die Beschlüsse über die Änderung der Stiftungssatzung, die Zusammenlegung und die Zulegung der Stiftung bedürfen der kirchenoberlichen Genehmigung.“

Der Beschluss zur Änderung des § 7 der Stiftungssatzung wird hiermit kirchenoberliche genehmigt.

Vechta, 28. Juni 2016

Der Bischöfliche Offizial
L. S. i. V. Peter Kossen
Offizialratsrat

Art. 163 **Kirchenoberliche Genehmigung
der Änderung der Statuten der Stiftung
Heilig-Kreuz-Stift in Cloppenburg**

Das Kuratorium der Stiftung Heilig-Kreuz-Stift in Cloppenburg hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 einstimmig beschlossen, den § 7 der Stiftungssatzung wie folgt zu ändern:

„§ 7

Kirchenoberliche Genehmigung

Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung im Sinne des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

Demnach sind die Bestimmungen der Kirchlichen Stiftungsordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte, zu beachten. Die Beschlüsse über die Änderung der Stiftungssatzung, die Zusammenlegung und die Zulegung der Stiftung bedürfen der kirchenoberlichen Genehmigung.“

Der Beschluss zur Änderung des § 7 der Stiftungssatzung wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

Der Bischöfliche Offizial
L. S. i. V. Peter Kossen
Offizialratsrat

Art. 164 **Kirchenoberliche Genehmigung
der Änderung der Statuten der Stiftung
Edith Stein in Cloppenburg**

Das Kuratorium der Stiftung Edith Stein in Cloppenburg hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 einstimmig beschlossen, den § 7 der Stiftungssatzung wie folgt zu ändern:

„§ 7

Kirchenoberliche Genehmigung

Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung im Sinne des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

Demnach sind die Bestimmungen der Kirchlichen Stiftungsordnung für den Oldenburgischen Teil der

Diözese Münster, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte, zu beachten. Die Beschlüsse über die Änderung der Stiftungssatzung, die Zusammenlegung und die Zulegung der Stiftung bedürfen der kirchenoberlichen Genehmigung.“

Der Beschluss zur Änderung des § 7 der Stiftungssatzung wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

L. S. Der Bischöfliche Offizial
i. V. Peter Kossen
Offizialratsrat